

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

August 2019

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das Bundesfinanzministerium hat den **Referentenentwurf** eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht. Wir fassen die wichtigsten der geplanten Maßnahmen für Sie zusammen. Außerdem gehen wir der Frage nach, wann Honorarärzte in einem Krankenhaus und Honorarpflegekräfte in stationären Pflegeeinrichtungen der **Sozialversicherungspflicht** unterliegen. Der **Steuertipp** beleuchtet die Eckpunkte des Entwurfs eines **Forschungszulagengesetzes**.

GESETZGEBUNG

Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf

Das Bundesfinanzministerium hat am 08.05.2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften veröffentlicht.

Um die **umweltfreundliche Mobilität** weiter zu fördern, sind mehrere Maßnahmen im Steuerrecht vorgesehen. Hierzu gehören:

- eine Sonderabschreibung für rein elektrische Lieferfahrzeuge,
- eine neue Pauschalbesteuerung ohne Anrechnung auf die Entfernungspauschale insbesondere bei Jobtickets,
- die Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung bei privater Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs,
- die Verlängerung der Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines (Hybrid-)Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nut-

zung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Weitere begünstigende Maßnahmen beinhalten unter anderem steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer, Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber und unterstützende Vorhaben zur Entspannung am Wohnungsmarkt:

- Einführung eines neuen Pauschbetrags für Berufskraftfahrer,
- Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einkommensteuerbefreiung von Sachleistungen im Rahmen alternativer Wohnformen (z.B. „Wohnen für Hilfe“),
- ermäßigter Umsatzsteuersatz für E-Books.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Gestaltungsbekämpfung und Sicherung des Steueraufkommens sowie Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt werden.

Hinweis: Der Gesetzentwurf soll im Juli vom Bundeskabinett verabschiedet und danach im Bundestag und

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Gesetzgebung: Bundesfinanzministerium veröffentlicht Referentenentwurf	1
<input checked="" type="checkbox"/> Doppelte Haushaltsführung: Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus gilt nur für eigene Heimunterbringung	2
<input checked="" type="checkbox"/> Außergewöhnliche Belastungen: Zahnrätskosten sollten möglichst in einem Jahr gebündelt werden	2
<input checked="" type="checkbox"/> Anästhesisten: Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig	3
<input checked="" type="checkbox"/> Pflegekraft: Weisungsabhängigkeit macht Selbständigkeit nahezu unmöglich	3
<input checked="" type="checkbox"/> Schwangere: Wer eine Betreuungsleistung erstmalig erbringt, darf sie auch abrechnen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Augenarzt: Wenn eine nicht erbrachte OP versehentlich abgerechnet wird	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Steuerliche Forschungsförderung per Gesetz kommt bald	4

Bundesrat beraten werden. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Doppelte Haushaltsführung Vorfälligkeitsentschädigung bei Verkauf der Zweitwohnung

Zu den notwendigen Mehraufwendungen wegen einer doppelten Haushaltsführung zählen auch die tatsächlichen Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsstandort. Dazu gehören der Mietzins sowie die Ausgaben für Heizung, Strom, Reinigung - also die kalten und warmen Betriebskosten.

Wer in einer eigenen Wohnung am Beschäftigungsstandort wohnt, kann anstelle des Mietzinses **Abschreibungen und Finanzierungskosten** als Werbungskosten geltend machen, soweit diese wirtschaftlich mit der doppelten Haushaltsführung zusammenhängen. Entsprechendes gilt für den Betriebsausgabenabzug bei selbstständig tätigen Ärzten und Zahnärzten.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Arbeitnehmers klargestellt: Wird die Wohnung am Beschäftigungsstandort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung verkauft, ist eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten abziehbar. Der Verkauf der zu „beruflichen Zwecken“ genutzten Wohnung stelle sich zwar als das auslösende Moment für die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung dar. Letztlich handle es sich aber um das Ergebnis der auf eine **vorzeitige Kreditablösung** gerichteten Änderung des ursprünglichen Darlehensvertrags. Diese sei daher nicht den Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern dem - im Streitfall nicht steuerbaren - Veräußerungsgeschäft zuzuordnen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen Steuerbonus gilt nur für die eigene Heimunterbringung

Der Steuerbonus für Heimunterbringung und Pflege kann laut Bundesfinanzhof (BFH) nur für die eigene Heimunterbringung und die eigene dauernde Pflege beansprucht werden. Im Streitfall hatte ein Sohn seine Mutter in einer **Seniorenresidenz** untergebracht und die anfallenden Kosten von seinem Konto abbuchen lassen. Die Ausgaben für die Seniorenresidenz hatte er in seiner eigenen Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht. Der BFH lehnte einen Kostenabzug ab: Abzugsberechtigt sei nur der Leistungsempfänger selbst, nicht aber die Person, die für die Unterbringung oder Pflege einer anderen Person aufkomme.

Außergewöhnliche Belastungen Zahnarzkosten sollten möglichst in einem Jahr gebündelt werden

Gesetzlich Krankenversicherte kennen das Dilemma: Wenn sie Zahnersatz benötigen, zahlt die **gesetzliche Krankenkasse** nur den „befundbezogenen Festzuschuss“ von 50 % der Kosten für eine Standardlösung. Mindestens die Hälfte der Aufwendungen für Brücke, Krone oder Implantat muss der Versicherte somit aus eigener Tasche zahlen. Entscheidet er sich für eine kostspieligere Behandlungsmethode, wird es für ihn entsprechend teurer.

Die gute Nachricht für gesetzlich Versicherte: Sie können ihre selbstgetragenen Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen. So lassen sich Ausgaben für Zahnersatz und Zahnimplantate, Knochenaufbau und professionelle Zahncleaning steuerlich geltend machen. Allerdings wirken sich außergewöhnliche Belastungen nur steuermindernd aus, soweit sie die **zumutbare Belastung** übersteigen. Wie hoch dieser Eigenanteil ausfällt, richtet sich nach der Höhe des Einkommens, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand.

Hinweis: Während kinderlose Singles einen Eigenanteil von 5 % bis 7 % ihres Gesamtbetrags der Einkünfte pro Jahr selbst schultern müssen, liegt der Selbstbehalt bei einem verheirateten Paar mit drei Kindern zwischen 1 % und 2 %.

Die zumutbare Belastung muss jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden, damit sich außergewöhnliche Belastungen steuermindernd auswirken. Daher sollten Steuerzahler ihre Zahnarzkosten - genau wie alle anderen Krankheitskosten - möglichst **jahresweise bündeln**, um so einen steueroptimierten Abzug zu erreichen. Entscheidend für die Zuordnung der Kosten in der Einkommensteuererklärung ist der Zeitpunkt der Zahlung (Abflusszeitpunkt). Umfangreiche Zahnbehandlungen sollten daher möglichst in ein Jahr gelegt und bezahlt werden.

Anästhesisten Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig

Bei einer Tätigkeit als Arzt ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst „höherer Art“ ausgeschlossen. Ein entscheidendes Kriterium zur Beurteilung der Sozialversicherungspflicht ist laut Bundessozialgericht (BSG), ob die Betroffenen **weisungsgebunden** bzw. in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Das sei bei Ärzten im Krankenhaus der Fall, weil sie durch die dortigen Strukturen keinen unternehmerischen Einfluss hätten. Anästhesisten seien so beispielsweise bei einer Operation zumeist Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeite.

Im Urteilsfall war eine Anästhesistin wiederholt im Tag- und Bereitschaftsdienst vornehmlich im OP tätig. Als

Honorärztin nutzte sie bei ihrer Tätigkeit zudem überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses. Entsprechend war die Ärztin hier - wie die beim Krankenhaus angestellten Ärzte - vollständig in den Betriebsablauf eingegliedert. Bei ihrer Tätigkeit als Honorärztin im Krankenhaus gab es demnach **keine unternehmerischen Entscheidungsspielräume**. Die Höhe des Honorars war nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und in diesem Fall nicht ausschlaggebend.

Hinweis: Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setzt nach Ansicht des BSG regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen.

Das BSG weist darauf hin, dass ein **Fachkräftemanagement** im Gesundheitswesen keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung dieser Fragestellung hat. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht könnten nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen „entlastete“ höhere Entlohnung zu ermöglichen.

Hinweis: Neben der Honorarhöhe ist die Eingliederung in die Arbeitseinheit des Krankenhauses im Rahmen der Würdigung der Gesamtverhältnisse ausschlaggebend. Im Zweifel hilft nur ein Statusfeststellungsverfahren durch einen Träger der Sozialversicherung, um Rechtssicherheit zu erlangen.

Pflegekraft

Weisungsabhängigkeit macht Selbständigkeit nahezu unmöglich

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit **Honorarpflegekräften** in stationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt und geklärt, ob sie regelmäßig als Selbständige oder als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte anzusehen sind.

Die in einem Pflegeheim beschäftigte Honorarpflegekraft im Urteilsfall setzte ihre Arbeitskraft ebenso vollständig eingegliedert in einen fremden Betriebsablauf ein wie die bei dem Pflegeheim angestellten Fachkräfte. Somit war die Honorarpflegekraft nicht unternehmerisch tätig. Das BSG lehnte die Annahme einer selbständigen Tätigkeit daher ab. Es begründete seine Entscheidung damit, dass Pflegefachkräfte im Regelfall in die **Organisations- und Weisungsstruktur** der stationären Pflegeeinrichtung eingegliedert seien und es kaum unternehmerische Freiheiten gebe. Nicht zuletzt das Sozialgesetzbuch definiere Beschäftigung als „Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers“.

Hinweis: Eine Selbständigkeit kann nur ausnahmsweise angenommen werden. Hierfür müssen gewichtige Indizien sprechen. Bloße Freiräume

bei der Aufgabenerledigung, zum Beispiel ein Auswahlrecht der zu pflegenden Personen oder hinsichtlich der Reihenfolge der einzelnen Pflemaßnahmen, reichen hierfür laut BSG nicht aus.

Schwangere

Wer eine Betreuungsleistung erstmalig erbringt, darf sie auch abrechnen

Die Betreuungsleistung nach Nr. 01770 einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) kann auch dann nur von einem Vertragsarzt je Quartal und schwangerer Versicherter abgerechnet werden, wenn **mehrere Vertragsärzte** die Schwangere betreuen. So hatte das Bundessozialgericht bereits 2015 entschieden. Das Sozialgericht Marburg (SG) präzisierte nun, dass die Feststellung der Schwangerschaft und damit die erstmalige Abrechnung nach objektiven Kriterien der Beauftragung zu erfolgen habe.

Im Urteilsfall stritt eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) um die Abrechnung der Leistung Nr. 01770 EBM, die für dieselbe Patientin bereits eine zuvor behandelnde Arztpraxis abgerechnet hatte. Die BAG trug vor, Dr. A habe die Patientin ab der Frühgravidität in der 5. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt als behandelnder Gynäkologe betreut; die Frühschwangerschaft sei in der Praxis festgestellt worden. Dr. A sei daher der **Hauptbehandler**, weshalb die Leistung nicht gekürzt werden könne.

Das SG konnte jedoch nicht feststellen, dass der Vorbehandler die Nr. 01770 EBM zu Unrecht abgerechnet bzw. nicht den entsprechenden Leistungsinhalt vollständig erbracht hatte. Die Kammer ging dabei davon aus, dass aufgrund der Behandlungssituation der Mutterpass nicht zwingend unmittelbar nach Feststellung der Schwangerschaft auszuhändigen ist. Im Urteilsfall hatten weder die Klägerin noch der Vorbehandler dies getan. Insofern bestehe für den Arzt ein **Behandlungsspielraum**, wann er den Mutterpass aushändige bzw. die Eintragung vornehme, was aus der konkreten Behandlungssituation heraus zu entscheiden sei.

Hinweis: Um die Betreuungsleistung nach Nr. 01770 EBM abrechnen zu können, kommt es also letztendlich nicht auf die Kommunikation des Arztes mit der Patientin an (z.B. die Mitteilung der Schwangerschaft oder gar Aushändigung des Mutterpasses). Entscheidend ist vielmehr die erstmalige vollständige Erbringung des Leistungsinhalts.

Augenarzt

Wenn eine nicht erbrachte OP versehentlich abgerechnet wird

Genügt die versehentliche Abrechnung einer Operation im Rahmen der **Abrechnungsprüfung**, um eine Ärztin aus dem Kreis zuschlagsberechtigter konservativ tätiger Augenärzte auszuschließen? Diese Frage hat das Sozialgericht Marburg (SG) beantwortet.

Eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), deren sechs Gesellschafter Augenärzte waren, rechnete unter der lebenslangen Arztnummer (LANR) einer Kollegin in 1.641 Fällen die Gebührenordnungsposition (GOP) 06225 ab. Dabei wurde unter ihrer LANR jedoch versehentlich eine Operation abgerechnet, die sie gar nicht erbracht hatte. Daraufhin sollte die BAG die auf die GOP 06225 entfallenden **knapp 11.000 € zurückzahlen**. Gegen diese Honorarkürzung wehrte sich die Ärztin - mit Erfolg.

Laut SG war die GOP 06225 für die Ärztin durchaus abrechenbar. Grundsätzlich sei die **Beschränkung der Zuschlagsziffer** auf ausschließlich konservativ tätige Augenärzte rechtmäßig. Ein Augenarzt sei unter anderem ausschließlich konservativ tätig, sofern er in dem betreffenden Quartal bestimmte Leistungen nicht erbracht und berechnet habe (z.B. die GOP 31321). Bei verfassungskonformer Auslegung müssten beide Voraussetzungen zusammentreffen. Ein Ausschluss setze zudem die tatsächliche Erbringung der unerlaubten Leistung voraus.

Hinweis: Allein das formal falsche Abrechnen begründet demnach noch keinen Rückforderungsanspruch. Hierfür müsste eine faktisch falsche (unerlaubte) Leistung erbracht werden, was jedoch im Urteilsfall nicht erfolgt war. Daher wurde die Kassenärztliche Vereinigung hier zur Nachvergütung verpflichtet.

Steuertipp

Steuerliche Forschungsförderung per Gesetz kommt bald

Das Bundesfinanzministerium hat den **Referentenentwurf** eines „Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung“ veröffentlicht. Der Entwurf wurde am 22.05.2019 vom Bundeskabinett

verabschiedet. Dabei geht es um die Gewährung einer Forschungszulage für alle steuerpflichtigen Unternehmen (unabhängig von Größe und Wirtschaftszweig) für folgende drei Bereiche:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Entwicklung.

Ähnlich wie das Investitionszulagengesetz erhalten begünstigte Unternehmen eine Zulage, um ihre Forschungstätigkeit mit einer **planbaren finanziellen Unterstützung** weiterführen zu können. Die Zulage knüpft dabei nicht an die steuerliche Bemessungsgrundlage oder die festzusetzende Steuer an, sondern orientiert sich an den Personalkosten eines Unternehmens. Die Branche, in der geforscht wird, ist dem Referentenentwurf zufolge beliebig. Das Gesetz ist als eigenständiges Nebengesetz zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz geplant.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSIONUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!